



KANTON URI

AMTSBLATT

FREITAG, 28. JUNI 2019

NR. 26

SEITEN 877-914



Aitdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



Göschenen



Gurtellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen



KANTON
NIDWALDEN

Justiz- und Sicherheitsdirektion
Amt für Justiz

Der Kanton Nidwalden beschäftigt gut 750 Angestellte in über 60 Berufen. Die Mitarbeitenden nutzen die Überschaubarkeit des Kantons mit seinen rund 42'000 Einwohnerinnen und Einwohnern auf effiziente und bürgernahe Weise. Die Verwaltung ist schlank, Kontakte zu Entscheidungsträgern sind schnell hergestellt. Die kantonale Verwaltung versteht sich als Dienstleisterin im Auftrag ihrer Bürgerinnen und Bürger.

Für das Untersuchungs- und Strafgefängnis in Stans mit ca. 30 Plätzen suchen wir per sofort oder nach Vereinbarung Sie als

Betreuer/in Gefängnis (100%)

Nähere Informationen zu dieser interessanten und vielseitigen Stelle finden Sie auf der Website des Kantons Nidwalden unter www.nw.ch – Rubrik Stellenportal.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Personalamt Nidwalden

Bahnhofplatz 3, Postfach 1241, 6371 Stans



**BEWEGT
DICH
WEITER**



AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

Landrat

- 877 Aus den Verhandlungen des Landrats

Regierungsrat

- 878 Medienmitteilungen

Direktionen

Landammannamt

- 879 Standeskanzlei Uri

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion

- 879 Medienmitteilung

Sicherheitsdirektion

- 880 Verfügung Administrativmassnahmen

- 881 **Eigentumsübertragungen**

- 890 **Handelsregister**

Bau- und Planungsrecht

- 894 Auflage- und Einspracheverfahren
896 Bauplanauflagen

Gerichtlicher Teil

Gerichte

Landgerichtspräsidium Uri

- 897 Öffentliche Vorladung
(Art. 201 ff. i.V.m. Art. 88 StPO)

Staatsanwaltschaft

- 898 Strafbefehlspublikationen
(Art. 88 StPO)

Rechtsauskunft

- 901 Unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes

Veranstaltungen

- 901 Vereine

Gesetzgebung

Kanton

- 902 Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri (Steuer-gesetz, StG); Änderung
911 Beschluss betreffend Kündigung der Mitgliedschaft des Kantons Uri im Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen
912 Kantonales Waldreglement

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Auflage: 2271 Ex. (Wemf 2018)

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, Rathausplatz 1
6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 36
Fax 041 870 66 51
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MwSt.-Nr. CHE-114.923.207 MWST

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 9.00 Uhr

Bestellung von Abonnemenen:
Gisler 1843 AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 1843
E-Mail: abo@gislerdruck.ch

Jahresabonnement Fr. 85.–
(inkl. 2,5% MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–
(inkl. 2,5% MwSt.)

Inserateverwaltung:
www.gislerwerbung.ch
Telefon 041 874 16 66
E-Mail: info@gislerwerbung.ch

Publikationsgebühren:
Eigentumsübertragungen Fr. 130.–
Bauplanauflagen Fr. 105.–
Rechnungsrufe Fr. 105.–
(exkl. 7,7% MwSt.)

Übrige amtliche Anzeigen
(einspaltige mm-Zeile)
Manuskript elektronisch Fr. 2.–
Manuskript in Papierform Fr. 3.25
(exkl. 7,7% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die Veröffent-
lichung ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 7,7% MwSt.) zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)
ISSN 1662-0607 (Online)

Landrat

Aus den Verhandlungen des Landrats

Session 19. Juni 2019 in Altdorf

Vorsitz:

Bis zur Wahl des Landratspräsidiums: Landratspräsident Peter Tresch, Göschenen

Nach der Wahl des Landratspräsidiums: Landratspräsident Pascal Blöchlinger, Altdorf

1. Bestellung der Ratsleitung
- 1.1 Die Ratsleitung für das Amtsjahr 2018/19 wird wie folgt gewählt:

Landratspräsident	Pascal Blöchlinger, Altdorf
Landratsvizepräsident	Ruedy Zraggen, Attinghausen
1. Stimmzählerin	Sylvia Läubli Ziegler, Erstfeld
2. Stimmzählerin	Cornelia Gamma, Schattdorf
2. Sachgeschäfte
- 2.1 Die Teilrevision des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG 2019 – Umsetzung STAF) wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.
- 2.2 Die Strategie Strasse 2019 wird «ohne Wertung» zur Kenntnis genommen.
- 2.3 Dem Ausgabenbeschluss für das Unterhaltsprogramm für die Kantonsstrassen 2020 bis 2023 wird zugestimmt, und ein Rahmenkredit von 36,5 Mio. Franken für den Unterhalt der Kantonsstrassen 2020 bis 2023 wird beschlossen.
- 2.4 Dem Beschluss betreffend Kündigung der Mitgliedschaft des Kantons Uri im Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen wird zugestimmt.
3. Schriftliche jährliche Berichterstattung der Kommissionen
- 3.1 Der Bericht an die Parlamente der Konkordatskantone zur Geschäftsprüfung 2018 des Laboratoriums der Urkantone (LdU) wird zur Kenntnis genommen.
4. Parlamentarische Vorstösse
- 4.1 Zur Beratung und Beschlussfassung
 - Motion Flavio Gisler, Schattdorf, für eine Gesamtrevision des Sozialhilfegesetzes. Die Motion wird erheblich erklärt.
 - Postulat Franz Christen, Schattdorf, zu «Gesamtenergiestrategie Uri» – Wasserkraftnutzung. Das Postulat wird überwiesen.
 - Parlamentarische Empfehlung Elias Arnold, Altdorf, zur Gewährleistung eines sicheren und intakten Urner Strassennetzes. Die Parlamentarische Empfehlung wird teilweise überwiesen und gleichzeitig als erledigt abgeschrieben.

- Interpellation Rafael Keusch, Altdorf, zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei der kantonalen Verwaltung. Der Interpellant erklärt sich befriedigt von der Antwort des Regierungsrats.

4.2 Neue Parlamentarische Vorstösse

- Postulat Céline Huber, Altdorf, zur Stärkung der politischen Bildung im Lehrplan 21

Dieser Vorstoss geht an den Regierungsrat zur Beantwortung.

5. Fragestunde

Die jeweils zuständigen Regierungsmitglieder beantworten zwei Fragen.

Altdorf, 28. Juni 2019

Für das Kurzprotokoll:
Kristin Arnold Thalmann, Ratssekretärin

Regierungsrat

Medienmitteilungen

Bundesratsausflug führt in den Kanton Uri; Begegnung mit der Bevölkerung

Bei seinem jährlichen Ausflug beehrt der Bundesrat am 4. Juli 2019 den Kanton Uri. Der Bundesrat trifft sich mit der Bevölkerung zu einem Apéro riche am Donnerstag, 4. Juli 2019, von 16.00 bis 17.00 Uhr, auf dem Unterlehn respektive im Foyer des Zeughauses Altdorf. Die Bevölkerung ist herzlich zu dieser Begegnung mit dem Bundesrat eingeladen.

Altdorf, 21. Juni 2019

Im Auftrag des Regierungsrats:
Standeskanzlei

Neues Landweibelehepaar gewählt

Der amtierende Landweibel Karl Kempf, Attinghausen, wird per Ende Jahr in den Ruhestand treten. Ebenfalls tritt seine Ehefrau Daniela Kempf als seine Stellvertreterin zurück. Der Regierungsrat dankt dem abtretenden Landweibelehepaar für die während rund 24 Jahren geleisteten Dienste für den Regierungsrat und für die gesamte Kantonsverwaltung. Die Verabschiedung von Karl und Daniela Kempf wird zu gegebener Zeit stattfinden.

Als neues Landweibelehepaar hat das Landammannamt Esther und Erwin Gisler-Schacher, Flüelen, gewählt. Erwin Gisler tritt sein Amt als Landweibel des Kantons Uri ab 1. Januar 2020 in einem Vollzeitpensum an. Esther Gisler wird als Landweibel-Stellvertreterin in einem 50-Prozent-Pensum angestellt. Zum Pflichtenheft

des Landweibelehepaars gehört insbesondere die Bedienung des Regierungsrats, des Landrats und der Kommissionen als Weibel. Herr oder Frau Landweibel begleitet den Regierungsrat bei offiziellen Repräsentationsaufgaben und übernimmt Aufgaben im Zusammenhang mit Volksabstimmungen. Zudem versieht das Landweibelpaar nebst anderweitigen Kanzleiaufgaben den Abwärtsdienst im Rathaus, und es betreut Anlässe im Rathaus.

Altdorf, 25. Juni 2019

Im Auftrag des Regierungsrats:
Standeskanzlei

Direktionen

Landammannamt

Standeskanzlei Uri

Der Schalter der Standeskanzlei Uri bleibt am Donnerstag, 4. Juli 2019, am Nachmittag geschlossen.

Altdorf, 28. Juni 2019

Standeskanzlei Uri

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion

Medienmitteilung

Barbara Bär-Hellmüller stellt sich nicht mehr zur Wiederwahl

Die Vorsteherin der Urner Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion gibt ihr Amt im Frühjahr 2020 ab. Sie tritt nächstes Jahr bei den Gesamterneuerungswahlen nicht mehr für den Regierungsrat an.

«Die Zeit ist reif», sagt Regierungsrätin Barbara Bär. «Nach 25 Jahren engagierter Politik in Exekutivbehörden des Kantons Uri und der Gemeinde Altdorf möchte ich mich vermehrt meiner Familie und denjenigen Dingen zuwenden, die in all den Jahren meiner politischen Arbeit etwas zu kurz gekommen sind.»

In ihrer achtjährigen Tätigkeit als Urner Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektorin führte Barbara Bär zahlreiche wichtige politische Geschäfte. In sechs Volksabstimmungen fanden ihre Vorlagen die Zustimmung der Urner Stimmberechtigten. Die grössten politischen Erfolge erzielte Barbara Bär mit dem Baukredit für den Um- und Neubau des Kantonsspitals Uri und der Schaffung einer Rechtsgrundlage zur

Förderung der medizinischen Grundversorgung. Zu den weiteren Schwerpunkten ihrer Amtszeit zählen die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung, die Einführung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), die Erweiterungsprojekte der Stiftungen Behindertenbetriebe und Phönix, die Restwassersanierungen bei Wasserkraftwerken sowie mehrere Revitalisierungsprojekte.

In einem kurzen *Résumé* meint Barbara Bär: «Ich blicke auf eine spannende und abwechslungsreiche Regierungstätigkeit zurück. Gleichzeitig freue ich mich auf die restliche Amtszeit mit der Bearbeitung von interessanten Themen und der weiterhin sehr guten Zusammenarbeit in meiner Direktion. Uri steht vor grossen strategischen Herausforderungen aufgrund des Klimawandels und der Alterung der Bevölkerung. Es ist mir ein Anliegen, dass meine Direktion engagiert und motiviert weitergeführt wird.»

Die heute 62-jährige Barbara Bär gehörte als FDP-Politikerin während zweier Legislaturperioden dem Urner Regierungsrat an. Vorher war sie von 1995 bis 2010 im Gemeinderat von Altdorf, davon je vier Jahre als Vizepräsidentin und Präsidentin. Sie ist seit 1. Juni 2012 Regierungsrätin des Kantons Uri und Vorsteherin der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion. Vom 1. Juni 2016 bis 30. Mai 2018 bekleidete sie das Amt als Frau Landesstatthalter.

Altdorf, 25. Juni 2019

Gesundheits-, Sozial- und
Umweltdirektion Uri

Sicherheitsdirektion

Verfügung Administrativmassnahmen

Eröffnung einer Administrativmassnahmen-Verfügung

Das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr hat im Administrativverfahren gemäss Art. 27 VZV (SR 741.51) und Art. 16 Abs. 1 SVG (SR 741.01) gegen

Häberli Benjamin, geboren am 18. Mai 1994, von Krauchthal, letzte bekannte Adresse 6375 Beckenried, Fahrlistrasse 8, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes, eine Verfügung erlassen.

Diese Verfügung liegt beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr, Gotthardstrasse 77a, 6460 Altdorf, zur Abholung bereit.

Mit dieser Publikation gilt die Verfügung als zugestellt (Art. 21 Abs. 6 der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV]; RB 2.2345).

Altdorf, 28. Juni 2019

Amt für Strassen- und Schiffsverkehr

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: 1235.1201, 491 m², Plan Nr. 4, Holderenmätteli, Gebäude Vers.Nr. 763, Attinghauserstrasse 80, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg, $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil

Veräusserin:

Traxel-Müller Maria Erna Paula, Attinghauserstrasse 80, 6460 Altdorf

Erwerber:

Traxel-Müller Paul Franz, Attinghauserstrasse 80, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

5. Juni 1972

Altdorf

Grundstück Nr.: S3673.1201, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung im Dachgeschoss und Nebenraum, $\frac{122}{1000}$ Miteigentum an Nr. 1868.1201; Grundstück Nr.: M3650.1201, Autoeinstellplatz Nr. 38, $\frac{1}{54}$ Miteigentum an Nr. D1876.1201; Grundstück Nr.: S3674.1201, Sonderrecht an Bastelraum Süd im Kellergeschoss, $\frac{6}{1000}$ Miteigentum an Nr. 1868.1201

Veräusserer:

Gisler-Jauch Louis Josef und Gisler-Jauch Maria, Utzigen 8, 6460 Altdorf

Erwerber:

Gisler Eisenhut Daniela Emma, Seehaldenstrasse 71, 8800 Thalwil; Gisler Om-lin Madeleine Josefine, Bachmätteli 3, 6072 Sachseln; Gisler Louis Christoph, Sonnenweg 34, 6414 Oberarth

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

10. März 1998

Andermatt

Grundstück Nr.: S2952.1202, Sonderrecht an Wohnung 3. OG-3 mit Nebenraum, $\frac{109}{1000}$ Miteigentum an Nr. 1123.1202

Veräusserin:

Taurus Andermatt AG, Gotthardstrasse 2, 6490 Andermatt

Erwerberin:

Anley Joy Margaret, 12 Bosman Avenue, ZA-7806 Cape Town

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

16. Mai 2018

Andermatt

Grundstück Nr.: S3378.1202, Sonderrecht an der 3 ½-Zimmer-Wohnung Nr. 4 im 1. und 2. Dachgeschoss und Nebenraum (031), $\frac{58}{1000}$ Miteigentum an Nr. 475.1202; Grundstück Nr.: M3414.1202, Autoeinstellplatz Nr. 32, $\frac{1}{46}$ Miteigentum an Nr. S3382.1202

Veräusserer:

Harting Michael Peter Giddings, Beech Wood Lane, Beech Cottage, GB-Lavington Park, W. Sussex, GU28 ONA

Erwerber:

Harting Hugo Giddings, 8 Godfrey Street, GB-London SW3 3TA; Harting Florence Elizabeth, 8 Godfrey Street, GB-London SW3 3TA

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

8. Juli 2014

Andermatt

Grundstück Nr.: S3702.1202, Sonderrecht am Apartment 2T-0407 (2407) im 4. OG, $\frac{43}{10000}$ Miteigentum an Nr. 1135.1202; Grundstück Nr.: S3751.1202, Sonderrecht am Apartment 2T-0507 (2507) im 5. OG, $\frac{43.1}{10000}$ Miteigentum an Nr. 1135.1202; Grundstück Nr.: S3760.1202, Sonderrecht am Penthouse 1H-0603 (1603) im 6. OG, $\frac{34.7}{10000}$ Miteigentum an Nr. 1135.1202

Veräussererin:

Hotel 4b Development AG, c/o Andermatt Swiss Alps AG, Gotthardstrasse 2, 6490 Andermatt

Erwerberin:

SIDCO AG, Dammstrasse 19, 6300 Zug

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

5. März 2012

Attinghausen

Grundstück Nr.: M1124.1203, Autoeinstellplatz Nr. 15, $\frac{9}{139}$ Miteigentum an Nr. S1109.1203

Veräusserer:

Schumacher Jost Placid Joseph, Bramberghöhe 5, 6004 Luzern

Erwerber:

Sigrist Daniel Michel Anton, 2, rue du Jura, F-68220 Buschwiller

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

15. November 2017

Erstfeld

Grundstück Nr.: 327.1206, 7 456 m², Plan Nr. 26, Plan Nr. 27, Geissmatt, Acker, Wiese, Weide

Veräusserin:

AlpTransit Gotthard AG, Zentralstrasse 5, 6003 Luzern

Erwerberin:

Korporation Uri, Gotthardstrasse 3, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

12. Juli 1999

Erstfeld

Grundstück Nr.: 542.1206, 454 m², Plan Nr. 14, Vorder Hofstatt, Gebäude Vers.Nr. 1374, Gotthardstrasse 139, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg

Veräusserer:

Herger-Gwerder Erna Verena, Gotthardstrasse 139, 6472 Erstfeld; Erben des Herger-Gwerder Josef

Erwerber:

Herger Michael, Friedheimstrasse 14, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

5. Oktober 1987, 16. Oktober 1996

Erstfeld

Grundstück Nr.: 949.1206, 679 m², Plan Nr. 33, Birtschen, Gebäude Vers.Nr. 1533, Birtschen 12, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg, ½ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Capiti Daniel Yves Hermann, Lottenweg 19, 5037 Muhen

Erwerberin:

Egli-Capiti Nicole Eliane, Gandrütli 42, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

5. März 1993

Erstfeld

Grundstück Nr.: 949.1206, 679 m², Plan Nr. 33, Birtschen, Gebäude Vers.Nr. 1533, Birtschen 12, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg

Veräusserin:

Egli-Capiti Nicole Eliane, Gandrütli 42, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Egli Simon Guido, Bruderholzstrasse 32, 4053 Basel

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

5. März 1993, 7. Juni 2019

Erstfeld

Grundstück Nr.: 949.1206, 679 m², Plan Nr. 33, Birtschen, Gebäude Vers.Nr. 1533, Birtschen 12, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg, Gesamteigentumsanteil

Veräusserer:

Egli Simon Guido, Bruderholzstrasse 32, 4053 Basel

Erwerberin:

Egli Winnie Maria, Bruderholzstrasse 32, 4053 Basel

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

7. Juni 2019

Erstfeld

Parzelle von 35 m², ab Grundstück Nr. 1608.1206, Plan Nr. 5, Taubach, übrige vegetationslose Flächen, Strasse, Weg, Gartenanlage, zu Grundstück Nr.: 1685.1206, Plan Nr. 5, Taubach, übrige vegetationslose Flächen

Veräusserin:

Gamma AG Immobilien, Bötzligerstrasse 3, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Epp-Gehrig Lukas Bernhard und Carmen, Talweg 23, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

28. Dezember 2012

Parzelle von 35 m², ab Grundstück Nr.: 1685.1206, Plan Nr. 5, Taubach, übrige vegetationslose Flächen, zu Grundstück Nr.: 1608.1206, Plan Nr. 5, Taubach, übrige vegetationslose Flächen, Strasse, Weg, Gartenanlage

Veräusserer:

Epp-Gehrig Lukas Bernhard und Carmen, Talweg 23, 6472 Erstfeld

Erwerberin:

Gamma AG Immobilien, Bötzligerstrasse 3, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

1. März 2019

Flüelen

Grundstück Nr.: S705.1207, Sonderrecht an der Wirtewohnung Süd und Nebenräume (rot), ¹³⁵/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 459.1207; Grundstück Nr.: S2123.1207, Sonderrecht an den Büroräumlichkeiten im 1. Obergeschoss (blau), ²⁵/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 459.1207

Veräusserin:

Urnerhof Gastro AG, Kantonsstrasse 53, 6048 Horw

Erwerberin:

AHB Immobilien GmbH, Dorfstrasse 20, 6173 Flühli LU

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

31. Mai 2017

Flüelen

Grundstück Nr.: S2003.1207, Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung Nord im 1. Obergeschoss und Nebenraum (grün), $\frac{70}{1000}$ Miteigentum an Nr. 459.1207

Veräusserer:

Infanger Peter Johann, Steinmattstrasse 27a, 6460 Altdorf; Immobilien AG Infanger Horw, Kantonsstrasse 53, 6048 Horw

Erwerberin:

AHB Immobilien GmbH, Dorfstrasse 20, 6173 Flühli LU

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

27. Dezember 2011, 27. Juni 2012

Gurtellen

Grundstück Nr.: 520.1209, 9 273 m², Plan Nr. 28, Schwanden, Acker, Wiese, Weide, geschlossener Wald, Strasse, Weg, Gartenanlage

Veräusserer:

Chappuis-Baldini Silvia Julia, Kempttalerweg 7, 8312 Winterberg ZH; Baldini-Betschart Emilio, Weingärtli 4, 6454 Flüelen; Brunner-Baldini Maria Angela, In der Stoffelmatte 12, 6460 Altdorf

Erwerber:

Walker Anton Josef, Arnistrasse 9, 6482 Gurtellen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

29. September 2000

Schattdorf

Parzelle von 2 000 m², ab Grundstück Nr.: 29.1213, Plan Nr. 1, Schachen, Acker, Wiese, Weide, Strasse, Weg, übrige bestockte Flächen, zu Grundstück Nr.: 33.1213, Plan Nr. 1, Schachen, Gebäude Vers.Nr. 507, Schachengasse 25, Acker, Wiese, Weide, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg

Veräusserer:

Baumann Thomas, Gotthardstrasse 11, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Arnold-Herger Walter, Buchen 2, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

14. Oktober 2016

Parzelle von 4 585 m², ab Grundstück Nr.: 32.1213, Plan Nr. 1, Schachen, Acker, Wiese, Weide, zu Grundstück Nr.: 30.1213, Plan Nr. 1, Schachen, Gebäude Vers. Nr. 518, Gebäude Vers.Nr. 813, Schachengasse 15, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, übrige bestockte Flächen

Veräusserer:

Zberg-Furrer Beat Anton, Rüttistrasse 43, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Baumann Thomas, Gotthardstrasse 11, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

1. Juni 1975, 27. November 1998, 31. Dezember 1998

Parzelle von 11 150 m², ab Grundstück Nr.: 32.1213, Plan Nr. 1, Schachen, Acker, Wiese, Weide, zu Grundstück Nr. 33.1213, Plan Nr. 1, Schachen, Gebäude Vers.Nr. 507, Schachengasse 25, Acker, Wiese, Weide, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg

Veräusserer:

Zberg-Furrer Beat Anton, Rüttistrasse 43, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Arnold-Herger Walter, Buchen 2, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

1. Juni 1975, 27. November 1998, 31. Dezember 1998

Parzelle von 834 m², ab Grundstück Nr.: 32.1213, Plan Nr. 1, Schachen, Acker, Wiese, Weide, zu Grundstück Nr. 24.1213, Plan Nr. 1, Schachen, Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide, übrige befestigte Flächen

Veräusserer:

Zberg-Furrer Beat Anton, Rüttistrasse 43, 6467 Schattdorf

Erwerberin:

AlpTransit Gotthard AG, Zentralstrasse 5, 6003 Luzern

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

1. Juni 1975, 27. November 1998, 31. Dezember 1998

Parzelle von 5 266 m², ab Grundstück Nr.: 33.1213, Plan Nr. 1, Schachen, Gebäude Vers.Nr. 507, Schachengasse 25, Acker, Wiese, Weide, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg, zu Grundstück Nr.: 30.1213, Plan Nr. 1, Schachen, Gebäude Vers.Nr. 518, Gebäude Vers.Nr. 813, Schachengasse 15, Acker, Wiese, Weide, Gartenanlage, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, übrige bestockte Flächen

Veräusserer:

Arnold-Herger Walter, Buchen 2, 6463 Bürglen

Erwerber:

Baumann Thomas, Gotthardstrasse 11, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

7. Dezember 1990

Parzelle von 5 612 m², ab Grundstück Nr.: 33.1213, Plan Nr. 1, Schachen, Gebäude Vers.Nr. 507, Schachengasse 25, Acker, Wiese, Weide, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg, zu Grundstück Nr.: 32.1213, Plan Nr. 1, Schachen, Acker, Wiese, Weide

Veräusserer:

Arnold-Herger Walter, Buchen 2, 6463 Bürglen

Erwerber:

Zberg-Furrer Beat Anton, Rüttistrasse 43, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

7. Dezember 1990

Parzelle von 2 272 m², ab Grundstück Nr.: 33.1213, Plan Nr. 1, Schachen, Gebäude Vers.Nr. 507, Schachengasse 25, Acker, Wiese, Weide, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg, zu Grundstück Nr.: 24.1213, Plan Nr. 1, Schachen, Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide, übrige befestigte Flächen

Veräusserer:

Arnold-Herger Walter, Buchen 2, 6463 Bürglen

Erwerberin:

AlpTransit Gotthard AG, Zentralstrasse 5, 6003 Luzern

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

7. Dezember 1990

Parzelle von 751 m², ab Grundstück Nr.: 24.1213, Plan Nr. 1, Schachen, Strasse, Weg, Acker, Wiese, Weide, übrige befestigte Flächen, zu Grundstück Nr.: 32.1213, Plan Nr. 1, Schachen, Acker, Wiese, Weide; Grundstück Nr.: 40.1213, 7 214 m², Plan Nr. 1, Schachen, Acker, Wiese, Weide; Parzelle von 778 m², ab Grundstück Nr.: 41.1213, Plan Nr. 1, Ried, Acker, Wiese, Weide, Strasse, Weg, übrige humusierete Flächen, übrige befestigte Flächen, zu Grundstück Nr.: 32.1213, Plan Nr. 1,

Schachen, Acker, Wiese, Weide; Grundstück Nr.: 974.1213, 1 558 m², Plan Nr. 1, Schachen, Acker, Wiese, Weide; Parzelle von 1 221 m², ab Grundstück Nr.: 1999.1213, Plan Nr. 1, Ried, Schachen, Acker, Wiese, Weide, Strasse, Weg, zu Grundstück Nr.: 32.1213, Plan Nr. 1, Schachen, Acker, Wiese, Weide

Veräusserin:

AlpTransit Gotthard AG, Zentralstrasse 5, 6003 Luzern

Erwerber:

Zberg-Furrer Beat Anton, Rüttistrasse 43, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

Diverse

Grundstück Nr.: 29.1213, 6 195 m², Plan Nr. 1, Schachen, Acker, Wiese, Weide, Strasse, Weg, übrige bestockte Flächen

Veräusserer:

Baumann Thomas, Gotthardstrasse 11, 6467 Schattdorf

Erwerberin:

AlpTransit Gotthard AG, Zentralstrasse 5, 6003 Luzern

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

14. Oktober 2016

Seedorf

Grundstück Nr.: 538.1214, 401 m², Plan Nr. 14, Plattenberg, Gebäude Vers.Nr. 474, Acker, Wiese, Weide

Veräusserin:

Jauch-Wipfli Agnes Anna, Reussacherstrasse 1, 6460 Altdorf

Erwerberinnen:

Blättler-Jauch Daniela Agnes, Klausenstrasse 15, 6460 Altdorf; Kneubühler-Jauch Irene Margrith, Chamstrasse 22, 8934 Knonau

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

14. März 1980

Seedorf

Grundstück Nr.: D648.1214, 2 061 m², Plan Nr. 6, Kohlplatz, Baurecht für Reithalle, auf 30 Jahre, zulasten Nr. 372.1214

Veräusserer:

Erben des Gisler Emil

Erwerberin:

Gimise-GmbH, Kohlplatzstrasse 15, 6462 Seedorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

2. Juli 2017

Seelisberg

Grundstück Nr.: 252.1215, 629 m², Plan Nr. 9, Breitlohn, Acker, Wiese, Weide;

Grundstück Nr.: 255.1215, 613 m², Plan Nr. 9, Breitlohn, Acker, Wiese, Weide

Veräusserin:

Kayser Holzbau AG, Gerenmüli 16, 6370 Oberdorf NW

Erwerberin:

Sonnegg Immobilien AG, Dorfstrasse 28, 6377 Seelisberg

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

22. Mai 2019

Silenen

Grundstück Nr.: 746.1216, 101 m², Plan Nr. 20, Acherli, Gebäude Vers.Nr. 1694, Acker, Wiese, Weide, $\frac{2}{3}$ Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Erben der Jauch-Kieliger Emma

Erwerber:

Gisler-Marty Albert Max, Efibach 48, 6473 Silenen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

21. Juli 1985, 21. Dezember 2014

Sisikon

Grundstück Nr.: 57.1217, 687 m², Plan Nr. 2, Unterdorf, Gebäude Vers.Nr. 79, Bahnhofstrasse 6, übrige befestigte Flächen, Gartenanlage, Trottoir, Strasse, Weg

Veräusserinnen:

Lötscher-Zurfluh Ruth Maria, Eichholzstrasse 13, 6312 Steinhausen; Lötscher Nadine, Amselweg 6, 4528 Zuchwil

Erwerberin:

FHS Baumanagement GmbH, Riedweg 18, 6418 Rothenthurm

Eigentumserwerb durch die Veräusserinnen:

Diverse

Handelsregister

*Auszug aus dem Schweizerischen Handelsamtsblatt vom
19. bis 25. Juni 2019*

NNS Switzerland AG,

in Altdorf (UR), CHE-409.968.186, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 138 vom 19.7.2018, Publ. 4368919). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Bijl, Aart, niederländischer Staatsangehöriger, in Crans-près-Céligny, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Borgt, Jurgen, niederländischer Staatsangehöriger, in Genève, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Leo Capital AG,

in Altdorf (UR), CHE-198.897.610, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 158 vom 17.8.2018, Publ. 4420887). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Bijl, Aart, niederländischer Staatsangehöriger, in Crans-près-Céligny, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Borgt, Jurgen, niederländischer Staatsangehöriger, in Genève, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Aniserve GmbH,

München (DE), Zweigniederlassung Andermatt, in Andermatt, CHE-332.081.955, Gotthardstrasse 4, 6490 Andermatt, ausländische Zweigniederlassung (Neueintragung). Identifikationsnummer Hauptsitz: HRB 208636. Firma Hauptsitz: Aniserve GmbH. Rechtsform Hauptsitz: Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht. Hauptsitz: München (DE). Registrierung Hauptsitz: 26.11.2013. Kapital Hauptsitz: Grund- oder Stammkapital: 25000 EUR; Liberierung 10000 EUR. Angaben zur Zweigniederlassung: Zweck der Zweigniederlassung: Erbringung von Dienstleistungen für andere Unternehmen im Bereich der Zulassungsbranche für rezeptpflichtige Medikamente für Tiere. Eingetragene Personen: Pfister, Kurt, von Murten, in Bern, Leiter der Zweigniederlassung, mit Einzelunterschrift.

Datwyler Technical Components AG,

in Altdorf (UR), CHE-133.164.689, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 248 vom 21.12.2017, Publ. 3947767). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Müller, Nico, von Volketswil, in Zürich, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Bachmann, Sandra, von Wald (BE), in Oetwil am See, mit Kollektivprokura zu zweien; Kistler, Loic Alexandre, von Neu-châtel, in Zürich, mit Kollektivprokura zu zweien.

Leo Capital AG,

in Altdorf (UR), CHE-198.897.610, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 116 vom 19.6.2019, Publ. 1004654576). Statutenänderung: 18.6.2019. Umwandlung: Die Gesellschaft wird gemäss Umwandlungsplan vom 18.6.2019 und Bilanz per 31.12.2018 mit Aktiven von Fr. 793'463'420.– und Passiven (Fremdkapital) von Fr. 300'741.– in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt. Die Aktionäre erhalten 100 Stammanteile zu Fr. 1000.–. Firma neu: *Leo Capital GmbH*. Rechtsform neu: Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Zweck neu: Zweck der Gesellschaft ist der Kauf, das Halten und Verwalten sowie der Verkauf von Beteiligungen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen. Die Gesellschaft kann Grundstücke erwerben, halten und veräussern. Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann Finanzierungsgeschäfte tätigen, Dritten sowie Gesellschaften, an denen sie direkt oder indirekt beteiligt ist, sowie den direkten und indirekten Gesellschaftern der Gesellschaft und Gesellschaften, an denen solche direkt oder indirekt beteiligt sind, Darlehen und andere direkte oder indirekte Finanzierungen gewähren und für deren Verbindlichkeiten gegenüber Dritten Sicherheiten aller Art bestellen, einschliesslich Pfandrechte, Sicherungsübereignungen und Garantien, auch wenn diese Darlehen oder Sicherheiten im ausschliesslichen Interesse von Gesellschaften, an denen sie direkt oder indirekt beteiligt ist, ihrer direkten oder indirekten Gesellschafter oder von Gesellschaften, an denen solche direkt oder indirekt beteiligt sind, liegen und unentgeltlich gewährt werden. Stammkapital neu: Fr. 100'000.– [bisher: Fr. 100'000.–]. Eingetragene Personen neu oder mutierend: OS Luxembourg II S.à.r.l. (B220170), in Luxembourg (LU), Gesellschafterin, mit 100 Stammanteilen zu je Fr. 1000.–; Schuurmans, Bjorn, niederländischer Staatsangehöriger, in Bertrange (LU), Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Borgt, Jurgen, niederländischer Staatsangehöriger, in Genève, Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Ceccarelli, Fabio, italienischer Staatsangehöriger, in Luxembourg (LU), Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Vizepräsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Perrin-Janet, Sophie, französische Staatsangehörige, in Begnins, Geschäftsführerin, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien].

KRAUS Consulting GmbH,

in Erstfeld, CHE-481.638.792, Fraumattstrasse 20, 6472 Erstfeld, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 17.6.2019. Zweck: Die Ge-

sellschaft bezweckt Entwicklung und Engineering sowie den Handel mit elektronischen Komponenten, Consulting im Bereich der Elektrotechnik sowie Beteiligung an Unternehmen im Gebiet der Elektrotechnik und des Maschinenbaus. Die Gesellschaft ist zu allen Massnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Sie kann Zweigniederlassungen errichten, Tochtergesellschaften gründen, Unternehmen und Beteiligungen erwerben und verwalten. Sie kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Stammkapital: Fr. 20000.–. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief, E-Mail oder Telefax an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Gemäss Erklärung vom 17.6.2019 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Kraus, Jürgen, deutscher Staatsangehöriger, in Erstfeld, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je Fr. 1000.–.

Sonnegg Immobilien AG,

in Seelisberg, CHE-105.894.535, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 15 vom 23.1.2014, S.O, Publ. 1304009). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Bader, Helena, von Holderbank SO, in Seelisberg, Präsidentin, Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Bader, Pascal, von Holderbank (SO), in Seelisberg, Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Wenger, Katja, von Holderbank (SO), in Thun, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Luftseilbahn-Genossenschaft Schattdorf-Haldi,

in Schattdorf, CHE-107.645.463, Genossenschaft (SHAB Nr. 123 vom 28.6.2017, Publ. 3607713). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Hodler, Robert, von Gurzelen, in Haldi bei Schattdorf (Schattdorf), Mitglied der Verwaltung, ohne Zeichnungsberechtigung; Frei, Bruno, von Dagmersellen, in Schattdorf, Mitglied der Verwaltung, ohne Zeichnungsberechtigung; Christen Treuhand (CH-120.1.000.587-0), in Altdorf UR, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Geisseler-Bossart, Karin, von Luzern, in Schattdorf, Mitglied der Verwaltung, ohne Zeichnungsberechtigung; CONVISA Revisions AG (CHE-153.625.771), in Altdorf (UR), Revisionsstelle.

CABUKO-Anlagen AG,

bisher in Schwyz, CHE-142.787.168, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 245 vom 18.12.2018, Publ. 1004523546). Statutenänderung: 13.6.2019. Firma neu: *Gisler Trachsel Fallegger Architektur AG*. Sitz neu: Altdorf (UR). Domizil neu: Hellgasse 23, 6460 Altdorf UR. Zweck neu: Zweck der Gesellschaft ist die Führung eines Archi-

tekturbüros. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen gründen sowie sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen. Sie kann stimmen- und/oder kapitalmässig verbundenen Gesellschaften und Dritten Darlehen oder andere Finanzierungen gewähren und für deren Verbindlichkeiten Sicherheiten aller Art stellen, einschliesslich Garantien, Pfandrechte und fiduziarische Übereignungen von Aktiven der Gesellschaft. Sie kann Urheberrechte, Patente und Lizenzen aller Art erwerben, belasten, verwalten und veräussern. Sie kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens sowie die Erreichung des Gesellschaftszwecks zu fördern. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Schuler, Jakob, von Schwyz, in Schwyz, Mitglied, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Fallegger, Ivan, von Hasle (LU), in Altdorf (UR), Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Gisler, Michaela, von Bürglen (UR), in Altdorf (UR), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Trachsel, Simon, von Erstfeld, in Altdorf (UR), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Stiftung Phönix Uri,

in Altdorf (UR), CHE-108.402.880, Stiftung (SHAB Nr. 79 vom 25.4.2016, Publ. 2797109). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Gabriel, Peter, deutscher Staatsangehöriger, in Altdorf UR, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Huber, Céline, von Altdorf (UR), in Altdorf (UR), Mitglied des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Schwimmbadgenossenschaft Altdorf,

in Altdorf (UR), CHE-106.096.602, Genossenschaft (SHAB Nr. 111 vom 12.6.2018, Publ. 4283529). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Dietsch, Christopher, deutscher Staatsangehöriger, in Schattdorf, Mitglied der Verwaltung, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Schnider, Kristin T., von Basel, in Wassen, Mitglied der Verwaltung, ohne Zeichnungsberechtigung. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Christen-Zarri, Miriam, von Curio, in Bürglen (UR), Mitglied der Verwaltung, ohne Zeichnungsberechtigung; Mattli, Felix, von Spirigen, in Flüelen, Mitglied der Verwaltung, mit Kollektivunterschrift zu zweien.

FERAMIK GmbH,

in Schattdorf, CHE-444.908.533, Gandstrasse 1d, 6467 Schattdorf, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 18.6.2019. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb einer Kaffeebar/Bistro, mit einem Ladenlokal für den Handel mit Spezialitäten aus aller Welt sowie den Handel, Export und Import von Gütern für Industrie und Gewerbe und das Anbieten von Dienstleistungen wie Beratungs- und Schulungsmandaten. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und

Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen oder sich mit solchen zusammenschliessen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Stammkapital: Fr. 21 000.–. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Gemäss Erklärung vom 18.6.2019 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Personen: Ferruzzi, Fabrizio, italienischer Staatsangehöriger, in Schattdorf, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 7 Stammanteilen zu je Fr. 1000.–; Lecic, Silvia, von Emmen, in Schattdorf, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 7 Stammanteilen zu je Fr. 1000.–; Mikulic, Damir, von Emmen, in Emmen, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 7 Stammanteilen zu je Fr. 1000.–.

Altdorf, 28. Juni 2019

Amt für Justiz
Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Auflage- und Einspracheverfahren

Quartierplan Bonacher Unterschächen

Gestützt auf Artikel 55 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 40.1111) wird während 30 Tagen der Quartierplan Bonacher bei der Gemeinde Unterschächen öffentlich aufgelegt:

Dokumente:

- Reglement für den Quartierplan vom 7. Juni 2019
- Erläuterungsbericht zum Quartierplan vom 7. Juni 2019
- Situationsplan Nr. 006-001, Parzelle L154.1219 vom 4. Dezember 2018
- Schnittplan Nr. 006-02, Parzelle L154.1219 vom 4. Dezember 2018

Planungsperimeter: L154.1219

Die Auflage erfolgt bei der Gemeindekanzlei während der Schalteröffnungszeiten. Innerhalb der Auflagefrist können schriftliche Einsprachen mit bestimmten Begehren und begründet beim Gemeinderat eingereicht werden.

Unterschächen, 28. Juni 2019

Gemeinderat Unterschächen

**Einwohnergemeinde Silenen;
Hochwasserableitung Steinschlagschutzdamm Hälteli, Bristen**

Betroffene Gemeinde: Silenen

Gesuchsteller: Kanton Uri

Gegenstand: Hochwasserableitung Steinschlagschutzdamm Hälteli, Bristen
Der Steinschlagschutzdamm Hälteli wurde 1983 erbaut. Im Jahre 2013 wurde der Damm aufgrund des besonderen Gefährdungspotenzials der Stauanlagengesetzgebung unterstellt und muss somit die verbundenen Vorgaben bezüglich Hochwassersicherheit erfüllen. Insbesondere fehlt eine Hochwasserentlastung, welche nun eingebaut wird.

Zudem muss der Gerinneabschnitt vom Steinschlagschutzdamm bis zum Chärs-telenbach so umgebaut werden, dass ein 100-jähriges Hochwasser schadlos abgeleitet werden kann.

Verfahren: Das ordentliche Plangenehmigungsverfahren wird gestützt auf Artikel 12 ff des Wasserbaugesetzes des Kantons Uri (WBG; RB 40.1211) durchgeführt.

Öffentliche Planaufgabe: Die Gesuchsunterlagen können vom 28. Juni bis 29. Juli 2019 während der ordentlichen Öffnungszeiten bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Einwohnergemeinde, 6473 Silenen
- Baudirektion Uri, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf

Einsprachen: Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann innert der Auflagefrist beim Regierungsrat des Kantons Uri, Rathaus, 6460 Altdorf, schriftlich im Doppel und begründet

- Einsprache gegen das Projekt erheben;
- Planänderungsbegehren stellen;
- Entschädigungsforderungen anmelden.

Innert der gleichen Frist können beim Regierungsrat, zuhanden der zuständigen Instanzen, schriftlich Einwendungen erhoben werden gegen die Erteilung weiterer, aufgrund von Bundeserlassen oder anderer kantonaler Bestimmungen erforderlicher Bewilligungen.

Wer keine Einsprachen erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Altdorf, 28. Juni 2019

Roger Nager, Regierungsrat

Bauplanauflagen

Nach Artikel 103 des Planungs- und Baugesetzes (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Attinghausen

- Bauherrschaft: Arnold-Herger Werner und Rita, Ballweg 8, Attinghausen
Bauvorhaben: Sitzplatzüberdachung
Bauplatz: Ballweg 8, Parzelle 226
Bemerkungen: profiliert
- Bauherrschaft: Herger Peter, Allmendstrasse 42, Attinghausen
Bauvorhaben: Ersatz und Erweiterung Balkon
Bauplatz: Allmendstrasse 42, Parzelle 56
Bemerkungen: keine Profilierung

Bürglen

- Bauherrschaft: Arnold-Fassbind Alois, Obriedenmatte 3, Bürglen
Bauvorhaben: Stallanbau
Bauplatz: Böschberg, Parzelle L4.1205
Bemerkungen: profiliert, Baute ausserhalb der Bauzone
- Bauherrschaft: Erbenngemeinschaft Gisler-Baumann Max, v.d. Gisler-Baumann Marianne, Schroten, Bürglen
Bauvorhaben: Nutzungsänderung Ökonomiegebäude
Bauplatz: Unter Schroten, Parzelle L1345.1205
Bemerkungen: Planeinsicht bei der Gemeindekanzlei Bürglen, Baute ausserhalb der Bauzone

Erstfeld

- Bauherrschaft: Gebrüder Epp AG, Niederhofenstrasse 35b, Erstfeld
Bauvorhaben: Arealerweiterung Epp Betonwerk
Bauplatz: Niederhofenstrasse, Parzelle L1251
Bemerkungen: keine Profilierung

Silenen

- Bauherrschaft: Fedier-Furger Roger und Yvonne, Gotthardstrasse 209, Silenen
Bauvorhaben: Ersatzbau Nebengebäude
Bauplatz: Gotthardstrasse 209, Parzelle 377
Bemerkungen: profiliert, Baute ausserhalb der Bauzone

Sisikon

- Bauherrschaft: Bissig Bernhard, Gumpisch, Sisikon
- Bauvorhaben: Umbau, An- und Aufbau Einfamilienhaus
- Bauplatz: Gumpisch, Parzelle 297
- Bemerkungen: profiliert

Innert 20 Tagen können Einsprachen aufgrund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen schriftlich bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde eingegeben werden. Der privatrechtliche Rechtsschutz richtet sich nach der Zivilprozessordnung.

Altdorf, 28. Juni 2019

Gerichte**Landgerichtspräsidium Uri***Öffentliche Vorladung (Art. 201 ff. i.V.m. Art. 88 StPO)*

Im Strafverfahren in Sachen Staatsanwaltschaft des Kantons Uri, vertreten durch Oberstaatsanwalt Thomas Imholz, sowie diverse Privatkläger gegen Mahdi Khaya, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes, amtlich verteidigt durch RA lic. phil. et lic. iur. Karl Stadler, Altdorf, betreffend qualifizierte einfache Körperverletzung, mehrfacher Diebstahl in Mittäterschaft, mehrfacher Hausfriedensbruch, mehrfache Sachbeschädigung sowie mehrfache Widerhandlungen gegen das aAuG, wird Mahdi Khaya öffentlich wie folgt vorgeladen:

1. Die Hauptverhandlung findet statt am 27. August 2019, 8.45 Uhr, Gerichtsgebäude (Gerichtssaal, Raum Nr. 0-010), Rathausplatz 2, 6460 Altdorf.
2. Das Gericht wird in folgender Besetzung tagen: Präsident II Philipp Arnold, Gerichtsschreiberin Jessica Reuille Meier.
3. Die Staatsanwaltschaft wird zum persönlichen Erscheinen verpflichtet.
4. Die Privatklägerschaft ist zum persönlichen Erscheinen nicht verpflichtet.
5. Die beschuldigte Person ist zum persönlichen Erscheinen verpflichtet. Auf entsprechendes Gesuch kann sie davon dispensiert werden (Art. 336 Abs. 3 StPO).
6. Die beschuldigte Person wird an der Hauptverhandlung zur Person und zur Sache befragt.

7. Die Akten stehen den Parteien ab sofort bis eine Woche vor Hauptverhandlung zur Verfügung. Auf Wunsch können die eingescannten Akten den Parteien in elektronischer Form zugestellt werden.
8. Wer einer Vorladung des Gerichts unentschuldig nicht oder zu spät Folge leistet, kann mit Ordnungsbusse bestraft werden und überdies polizeilich vorgeführt werden (Art. 205 Abs. 4 StPO). Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Abwesenheitsverfahren (Art. 205 Abs. 5 i.V.m. Art. 366 ff. StPO).
9. Die Parteien können innert 10 Tagen Beweisanträge stellen und begründen. Verspätete Beweisanträge können zu Kosten- und Entschädigungsfolgen für die verursachende Partei führen (Art. 331 Abs. 2 StPO).
 10. Wenn für die Hauptverhandlung ein Dolmetscher/eine Dolmetscherin benötigt wird, ist dies dem Gericht innert 10 Tagen bekannt zu geben.
11. Adressänderungen während des Prozesses sind dem Gericht unverzüglich mitzuteilen.
12. Die Verschiebung einer Verhandlung wird nur aus zureichenden Gründen bewilligt. Ist eine zum Erscheinen verpflichtete oder gewillte Person aus einem wichtigen Grund am Erscheinen verhindert, muss das Gericht unverzüglich informiert werden und es sind die entsprechenden Belege einzureichen (Arztzeugnis, Bestätigung des Arbeitgebers usw.). Verschiebungsgesuche können abgelehnt werden, wenn sie nicht sofort nach Kenntnis der Verhinderung gestellt werden.

Altdorf, 28. Juni 2019 / PSA 18 35

Landgerichtspräsidium Uri
Der Präsident II
Philipp Arnold

Staatsanwaltschaft

Strafbefehlspublikation (Art. 88 StPO)

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Uri hat am 14. Juni 2019 in der Strafsache gegen STEWART Nicholas, geboren am 24. Juli 1989, in Abington, von unbekannt, früher wohnhaft in FR-06200 Nice, 54 avenue de la Californie, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. STEWART Nicholas wird wegen grober Verkehrsregelverletzung durch Überschreiten der signalisierten Höchstgeschwindigkeit auf Autobahn (Art. 27 Abs. 1, 32 Abs. 2 SVG, Art. 4a Abs. 5 VRV, Art. 22 SSV) schuldig befunden.

2. STEWART Nicholas wird bestraft mit einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen à Fr. 100.–.
Die Geldstrafe wird bedingt ausgesprochen bei einer Probezeit von 2 Jahren.
3. Zusätzlich wird eine Busse ausgesprochen von Fr. 600.–.
Bei Nichtbezahlen der Busse beträgt die Ersatzfreiheitsstrafe 6 Tage.
4. Die Kosten des Verfahrens werden STEWART Nicholas auferlegt.
5. Demgemäss hat STEWART Nicholas zu bezahlen:

Busse	Fr. 600.–
Sachverhaltsabklärungen Polizei	Fr. 100.–
Gebühr Staatsanwaltschaft	Fr. 250.–
Rechnungsbetrag	<u>Fr. 950.–</u>
6. Gegen den Strafbefehl können nach Art. 354 StPO die beschuldigte Person und weitere Betroffene bei der Staatsanwaltschaft Uri, Tellsgasse 3, Postfach 959, 6460 Altdorf, innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Die Frist beginnt am Tag nach der Zustellung zu laufen (Art. 90 Abs. 1 StPO) und ist eingehalten, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 91 Abs. 2 StPO). Die Einsprachen sind zu begründen; ausgenommen ist die Einsprache der beschuldigten Person. Die Einsprache ist schriftlich in Deutsch oder deutsch übersetzt einzureichen. Einsprachen per Fax sind nicht gültig. Einsprachen per E-Mail müssen mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen sein und über die Zustellplattform www.privaspHERE.com eingereicht werden. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

Altdorf, 28. Juni 2019

Staatsanwaltschaft Uri

Strafbefehlspublikation (Art. 88 StPO)

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Uri hat am 21. Mai 2019 in der Strafsache gegen HUSEIN NUR Ridwaan, geboren am 17. Juli 1998, von Somalia, des Hussein Nur und der Sado Hassan, früher wohnhaft in 6443 Morschach, c/o Zentrum für Asylsuchende, Degenbalm 3, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes, folgenden Strafbefehl erlassen:

1. HUSEIN NUR Ridwaan wird wegen mehrfachen Hausfriedensbruchs (Art. 186 StGB), einfacher Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 1 StGB) sowie wegen Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1 StGB) schuldig befunden.

2. HUSEIN NUR Ridwaan wird bestraft mit einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen à Fr. 30.–.
Die Geldstrafe wird bedingt ausgesprochen bei einer Probezeit von 2 Jahren. Die erstandene Haft von 1 Tag wird in Falle des Vollzugs der Geldstrafe auf die Strafe angerechnet (Art. 51 StGB).
3. Zusätzlich wird eine Busse ausgesprochen von Fr. 300.–.
Bei Nichtbezahlen der Busse beträgt die Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage.
4. Die Kosten des Verfahrens werden HUSEIN NUR Ridwaan auferlegt.
5. Demgemäss hat HUSEIN NUR Ridwaan zu bezahlen:

Busse	Fr. 300.–
Unkosten Polizei (¼)	Fr. 10.–
Sachverhaltsabklärungen Polizei (¼)	Fr. 467.75
Gebühr Staatsanwaltschaft	Fr. 350.–
Rechnungsbetrag	Fr. 1127.75
6. Das Verfahren wegen Diebstahl (Art. 139 Ziff. 1 StGB) und geringfügiger Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1 i.V.m. Art. 172ter StGB) zum Nachteil von Shar-marke Abukar Ali wird in Anwendung von Art. 319 Abs. 1 lit. a StPO eingestellt.
7. Gegen den Strafbefehl können nach Art. 354 StPO die beschuldigte Person und weitere Betroffene bei der Staatsanwaltschaft Uri, Tellsgasse 3, Postfach 959, 6460 Altdorf, innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Die Frist beginnt am Tag nach der Zustellung zu laufen (Art. 90 Abs. 1 StPO) und ist eingehalten, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 91 Abs. 2 StPO). Die Einsprachen sind zu begründen; angenommen ist die Einsprache der beschuldigten Person. Die Einsprache ist schriftlich in Deutsch oder deutsch übersetzt einzureichen. Einsprachen per Fax sind nicht gültig. Einsprachen per E-Mail müssen mit einer anerkannten elektronischen Signatur versehen sein und über die Zustellplattform www.privaspHERE.com eingereicht werden. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil.

Rechtsbehelf Einstellungsverfügung:

Die Parteien können diese Verfügung innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Obergericht des Kantons Uri anfechten.

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 4. Juli 2019, 14.00 bis 17.00 Uhr.

Rechtsanwalt MLaw Christian Arnold, Brücker Bilger Rechtsanwälte und Notare, Dätwylerstrasse 15, 6460 Altdorf, Telefon 041 871 00 22

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Veranstaltungen

Vereine

Sonntag, 30. Juni 2019, 10.00 bis 16.00 Uhr

■ Alpinavera-Passmarkt Gotthard

Regionale Spezialitäten aus Uri, Glarus, Graubünden und dem Tessin, Ernährungshandwerker und handwerkliche Produzenten aus der Alpinavera-Region bieten kulinarische Köstlichkeiten und handwerkliche Trouvaillen an. Info zur Durchführung ab Freitagmittag vor dem Passmarkt unter www.alpinavera.ch oder Telefon 081 254 18 50.

Sonntag, 7. Juli 2019, 10.00 bis 16.00 Uhr

■ Alpinavera-Passmarkt Oberalp

Regionale Spezialitäten aus Uri, Glarus, Graubünden und dem Tessin, Ernährungshandwerker und handwerkliche Produzenten aus der Alpinavera-Region bieten kulinarische Köstlichkeiten und handwerkliche Trouvaillen an. Info zur Durchführung ab Freitagmittag vor dem Passmarkt unter www.alpinavera.ch oder Telefon 081 254 18 50.

Kanton

Fassung gemäss Landrat vom 19. Juni 2019

GESETZ

über die direkten Steuern im Kanton Uri (Steuergesetz, StG)

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 26. September 2010 über die direkten Steuern im Kanton Uri¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f

¹ Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

- f) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffs oder eines Luftfahrzeugs oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffs;

Artikel 20 Absatz 5 (neu)

⁵ Für das Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbstständiger Erwerbstätigkeit ist Artikel 77a sinngemäss anwendbar.

Artikel 22 Absatz 1

¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zu-rechenbaren Aufwands im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese

¹ RB 3.2211

Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grundkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

Artikel 24 Absatz 2, 4 und 5 bis 8 (neu)

² Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) sind im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grundkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.

⁴ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen), die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grundkapital. Absatz 5 bleibt vorbehalten.

⁵ Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Absatz 4 nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.

⁶ Absatz 5 ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen:

- a) die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach Artikel 80 Absatz 1 Buchstabe c oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach Artikel 80 Absatz 1 Buchstabe d nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind;
- b) die im Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder Umstrukturierung nach Artikel 80 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 3 oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren;
- c) im Falle der Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.

⁷ Die Absätze 5 und 6 gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden.

⁸ Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens

aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.

Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b

¹ Als Ertrag aus beweglichem Vermögen im Sinne von Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c gilt auch:

- b) der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung am Grundkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an der die veräussernde oder einbringende Person nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung die Summe aus dem Nennwert der übertragenen Beteiligung und den Reserven aus Kapitaleinlagen nach Artikel 24 Absätze 4 bis 8 übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

Artikel 28 Buchstabe e

aufgehoben

Artikel 29 Buchstabe i, ia, (neu), ib (neu) und m

Steuerfrei sind:

- i) die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, die nach dem Geldspielgesetz² zugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen;
- ia) die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von 1 Million Franken aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem Geldspielgesetz³ zugelassen sind;
- ib) die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem Geldspielgesetz⁴ zugelassen sind;
- m) die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d und e des Geldspielgesetzes⁵ diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von 1 000 Franken nicht überschritten wird.

² SR 935.51

³ SR 935.51

⁴ SR 935.51

⁵ SR 935.51

Artikel 37 Absatz 2 und 2a (neu)

² Bei Grundstücken im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Grundstücken, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden.

^{2a} Den Unterhaltskosten sind Investitionen gleichgestellt, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind, sowie die Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau. Diese Investitionen sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in der die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.

Artikel 38 Absatz 3 Buchstabe e

³ Von den Einkünften werden ferner abgezogen:

- e) die Einsatzkosten in der Höhe von 5 Prozent der einzelnen Gewinne aus der Teilnahme an Geldspielen, die nicht nach Artikel 29 Buchstabe ia, ib und m steuerfrei sind, jedoch höchstens 5 000 Franken. Von den einzelnen Gewinnen aus der Onlineteilnahme an Spielbanken nach Artikel 29 Buchstabe ia werden die vom Onlinespielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens 25 000 Franken abgezogen.

Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe c zweiter Satz

aufgehoben

Artikel 77a 2. Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten (neu)

¹ Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag der steuerpflichtigen Person im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 30 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen.

² Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die in Produkten enthalten sind, ermittelt sich, indem der Reingewinn aus diesen Produkten jeweils um 6 Prozent der diesen Produkten zugewiesenen Kosten sowie um das Markenentgelt vermindert wird.

³ Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert, so wird der in vergangenen Steuerperioden

bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden.

⁴ Die Definition von Patenten und vergleichbaren Rechten richtet sich nach Artikel 24a Absatz 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden⁶.

⁵ Die bundesrätlichen Ausführungsbestimmungen zur Berechnung des Gewinns nach Artikel 24b Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden⁷ gelten sinngemäss, insbesondere bezüglich:

- a) Berechnung des ermässigt steuerbaren Reingewinns aus Patenten und vergleichbaren Rechten, namentlich zum Nexusquotienten;
- b) Anwendung der Regelung auf Produkte, die nur geringe Abweichungen voneinander aufweisen und denen dieselben Patente und vergleichbaren Rechte zugrunde liegen;
- c) Dokumentationspflichten;
- d) Beginn und Ende der ermässigten Besteuerung; und
- e) Behandlung der Verluste aus Patenten und vergleichbaren Rechten.

Artikel 77b 3. Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht (neu)

¹ Deckt die steuerpflichtige Person bei Beginn der Steuerpflicht stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts auf, so unterliegen diese nicht der Gewinnsteuer. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am Grundkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft.

² Als Beginn der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Ausland in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte, das Ende einer Steuerbefreiung nach Artikel 75 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz.

³ Die aufgedeckten stillen Reserven sind jährlich zum Satz abzuschreiben, der für Abschreibungen auf den betreffenden Vermögenswerten steuerlich angewendet wird.

⁴ Der aufgedeckte selbst geschaffene Mehrwert ist innert zehn Jahren abzuschreiben.

⁶ SR 642.14

⁷ SR 642.14

Artikel 77c 4. Besteuerung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht (neu)

¹ Endet die Steuerpflicht, so werden die in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht versteuerten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts besteuert.

² Als Ende der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Inland in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte, der Übergang zu einer Steuerbefreiung nach Artikel 75 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.

Artikel 78a Entlastungsbegrenzung (neu)

¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach den Artikeln 77a und 269c Absatz 3 beträgt höchstens 50 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, unter Ausklammerung des Nettobeteiligungsertrags nach Artikel 88 und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen.

² Es dürfen weder aus den einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten steuerlichen Ermässigung Verlustvorträge resultieren.

Artikel 80 Absatz 3 Buchstabe b

aufgehoben

Artikel 87 Absatz 1, 3 und 5 (neu)

¹ Die einfache Steuer für Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen beträgt:

- a) für den Kanton 2,8 Prozent des steuerbaren Reingewinns;
- b) für die Einwohnergemeinden 2,8 Prozent des steuerbaren Reingewinns;
- c) für die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden 0,6 Prozent des steuerbaren Reingewinns.

³ Die einfache Steuer für Korporationen beträgt für den Kanton 6,2 Prozent des steuerbaren Reingewinns.

⁵ Wird bei interkantonalen oder internationalen Verhältnissen für die steuerliche Anerkennung eine Mindeststeuerbelastung auf im Kanton besteuerten Gewinnen verlangt, ist der Steuersatz unter Berücksichtigung der direkten Bundessteuer auf das geforderte Mindeststeuermass zu erhöhen.

Artikel 88 Sachüberschrift

Gesellschaften mit Beteiligungen

Artikel 89 bis 91

aufgehoben

Artikel 93 Absatz 1 zweiter Satz

aufgehoben

Artikel 96 Absätze 1 und 4

¹ Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Stiftungen, übrige juristische Personen und kollektive Kapitalanlagen entrichten den Einwohnergemeinden eine einfache Steuer von mindestens 0,01 Promille und höchstens 4,0 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.

⁴ aufgehoben

Gliederungstitel nach Artikel 96**4. Kapitel MINIMALSTEUER****Artikel 96a (neu)**

¹ Juristische Personen, die im Kanton pro Steuerjahr weniger als 500 Franken Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern bezahlen, entrichten dem Kanton, den Einwohner- und den Kirchgemeinden eine Minimalsteuer von 500 Franken. Der Mindestbetrag ist auch bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit nach Artikel 70 sowie bei Zu- und Wegzug für die ganze Steuerperiode geschuldet.

² Von der Minimalsteuer ausgenommen sind Genossenschaften mit Selbsthilfecharakter ohne gewinnstrebende Tätigkeit.

³ Vereine und Stiftungen entrichten keine Minimalsteuer.

⁴ Die Minimalsteuer ist zwischen dem Kanton, den Einwohnergemeinden und den Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden im Verhältnis der Steuersätze nach Artikel 87 nach Absatz 1 aufzuteilen.

Gliederungstitel vor Artikel 97

5. Kapitel ZEITLICHE BEMESSUNG

Artikel 112

Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffs oder eines Luftfahrzeugs oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten, werden für diese Leistungen nach den Artikeln 100 bis 103 besteuert; davon ausgenommen bleibt die Besteuerung der Seeleute für Arbeit an Bord eines Hochseeschiffs.

Artikel 192 Absatz 3

³ Kapitalgesellschaften und Genossenschaften haben das ihrer Veranlagung zur Gewinnsteuer dienende Eigenkapital am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht auszuweisen. Dieses besteht aus dem einbezahlten Grundkapital, den in der Handelsbilanz ausgewiesenen Reserven aus Kapitaleinlagen im Sinne von Artikel 24 Absätze 4 bis 8, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven sowie aus jenem Teil des Fremdkapitals, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.

Artikel 208 Absatz 1^{bis} (neu)

^{1bis} In Steuerdomizilverfahren steht dieses Beschwerderecht bei interkantonalen Sachverhalten auch der zuständigen Verwaltung der Einwohnergemeinde nach Artikel 174 Absatz 1 zu.

Artikel 232b

Die zuständige Direktion bestimmt in einer Weisung die für den Erlass von Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern zuständige Behörde.

Artikel 269c Übergangsbestimmung der Teilrevision per 1. Januar 2020 (neu)

¹ Die geänderten Bestimmungen finden erstmals Anwendung auf die im Kalenderjahr 2020 zu Ende gehende Steuerperiode.

² Gesellschaften, die bei Inkrafttreten dieser Teilrevision nach den bisherigen Artikeln 89 bis 91 als Holding- oder Verwaltungsgesellschaft besteuert wurden, können beantragen, dass die im Zeitpunkt des Statuswechsels bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts, soweit sie bisher nicht steuerbar gewesen wären, mit einer Verfügung festgestellt und im Falle ihrer Realisation innert den nächsten fünf Jahre gesondert besteuert werden. Der einfache Sondersteuersatz beträgt 1,2 Prozent:

- a) für den Kanton 0,5 Prozent;
- b) für die Einwohnergemeinden 0,5 Prozent; und
- c) für die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden 0,2 Prozent.

³ Gesellschaften, die vor Inkrafttreten dieser Teilrevision den Status als Holding- oder Verwaltungsgesellschaft nach den Artikeln 89 bis 91 verloren oder aufgegeben und dabei bestehende stille Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts aufgedeckt haben, können ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision die noch bestehenden aufgedeckten stillen Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts innert den nächsten fünf Jahre abschreiben. Diese Abschreibungen fallen unter die Ermässigungsbegrenzung nach Artikel 78a, soweit die aufgedeckten stillen Reserven am 31. Dezember 2024 noch bestehen, sind sie auf diesen Zeitpunkt steuerneutral aufzulösen.

⁴ Der Kanton leistet den Einwohnergemeinden und den Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden während fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Bestimmung einen Beitrag zur Abfederung ihrer finanziellen Einbussen aus der Senkung der Gewinnsteuersätze. Dieser bemisst sich als Anteil der Gewinnsteuererträge juristischer Personen und nimmt über fünf Jahre ab.

⁵ Als Berechnungsgrundlage dient der durchschnittliche Gewinnsteuerertrag juristischer Personen aus den dem Rechnungsjahr vorangegangenen drei Jahren. Datengrundlage bilden die Sollstellungen (Gewinnsteuer laufendes Jahr und Gewinnsteuer Vorjahre) aus der Steuerabrechnung für die juristischen Personen.

⁶ Auf dem pro Gemeinde so errechneten durchschnittlichen Steuerertrag wird im ersten Übergangsjahr ein Beitrag von 10 Prozent ausbezahlt. Der Beitragssatz wird in der Folge jeweils um zwei Prozentpunkte pro Jahr gekürzt.

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Sie tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Roger Nager
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

BESCHLUSS**betreffend Kündigung der Mitgliedschaft des Kantons Uri im Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen**

(vom 19. Juni 2019)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Uri¹,

beschliesst:

I.

Der Kündigung der Mitgliedschaft des Kantons Uri im Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen wird zugestimmt.

II.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) die Kündigung vor dem 31. Dezember 2019 auf den 31. Dezember 2020 auszusprechen.

III.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum. Er tritt am Tag nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder am Tag nach der Annahme in der Volksabstimmung in Kraft.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Pascal Blöchlinger

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

Datum der Veröffentlichung: 28. Juni 2019

Letzter Tag der Referendumsfrist: 26. September 2019

¹ RB 1.1101

KANTONALES WALDREGLEMENT**40.2115**

(vom 18. Juni 2019)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 10a Absatz 2 und auf Artikel 46 Absatz 4 der Kantonalen Waldverordnung vom 13. November 1996 (KWV)¹,

beschliesst:

Artikel 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Bau von gedeckten Energieholzlagern innerhalb des Waldareals und die Entschädigung der vom Kanton an die Revierförster delegierten forsthoheitlichen Aufgaben.

Artikel 2 Begriff Energieholzlager

Unter Energieholzlager ist die konzentrierte und in der Regel zeitlich begrenzte Zwischenlagerung von Energieholz (Sterholz/Energieholzschnitzel) mit oder ohne feste und dauerhafte Einrichtung für die Lagerung zu verstehen.

Artikel 3 Energieholzlager ohne stabiles, tragendes Gerüst

¹ Einfache Energieholzlager ohne stabiles, tragendes Gerüst bedürfen keiner Baubewilligung.

² Ausser im Privatwald sind Energieholzlager nach Absatz 1 in Absprache mit dem Revierförster zu errichten. Vorbehalten bleibt die Zustimmung des Waldeigentümers.

Artikel 4 Einfache Energieholzlager mit stabilem, tragendem Gerüst

¹ Einfache Energieholzlager mit stabilem, tragendem Gerüst bedürfen keiner Baubewilligung, sofern sie folgende Kriterien erfüllen:

- Die Gesamtbreite des Energieholzlagers, inklusive Dach, beträgt maximal 2,5 Meter.

¹ RB 40.2111

- Das Energieholzlager weist keine fixen Fundamente auf.
- Das Energieholzlager weist keine Seitenwände auf.
- Die Länge des Energieholzlagers beträgt maximal 10 Meter.
- Die maximale gedeckte Fläche des Energieholzlagers beträgt 25 m².

² Energieholzlager nach Absatz 1 sind in Absprache mit dem Revierförster zu errichten. Vorbehalten bleibt die Zustimmung des Waldeigentümers.

Artikel 5 Übrige, grössere Energieholzlager mit stabilem, tragendem Gerüst

¹ Energieholzlager, die nicht Artikel 3 und Artikel 4 dieses Reglements entsprechen, bedürfen einer Baubewilligung.

² Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach dem Planungs- und Baugesetz².

Artikel 6 Delegierte forsthoheitliche Aufgaben

An die Revierförster delegierte forsthoheitliche Aufgaben sind:

- a) die Mitwirkung im Vollzug der Artikel 10, 10a, 12, 13, 14a und 15 KVV;
- b) die Holzanzeichnung im Privatwald gemäss Artikel 27 KVV.

Artikel 7 Entschädigung der Revierförster

¹ Die durch den Kanton delegierten forsthoheitlichen Aufgaben gemäss Artikel 6 werden den Arbeitgebenden der Revierförster durch den Kanton entschädigt.

² Die Entschädigung pro Forstrevier setzt sich zusammen aus:

- a) einer Grundpauschale von 1 000 Franken pro Jahr; und
- b) einem Flächenbeitrag von 0.65 Franken pro Hektare produktive Waldfläche und Jahr.

³ Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt jährlich.

² RB 40.1111

Artikel 8 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt wie folgt in Kraft:

- a) alle Bestimmungen ausser Artikel 6 und 7 am 1. Juli 2019;
- b) Artikel 6 und 7 am 1. Januar 2020.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Roger Nager
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

AZA 6460 Altdorf

Post CH AG

